



Brüssel, den 9. Juni 2015
(OR. en)

9665/15

ENFOPOL 135

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5729/2/15 REV 2
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Einführung einer obligatorischen standardisierten Kennzeichnung von Baumaschinen und land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, um sie besser vor Diebstahl zu schützen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den von der Gruppe "Strafverfolgung" (LEWP) im Rahmen des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 8. Juni 2015 endete, vereinbarten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Einführung einer obligatorischen standardisierten Kennzeichnung von Baumaschinen und land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, um sie besser vor Diebstahl zu schützen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Einführung einer obligatorischen standardisierten Kennzeichnung von Baumaschinen und land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, um sie besser vor Diebstahl zu schützen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN DER ERWÄGUNG, dass der Diebstahl von Baumaschinen (Erdbaumaschinen und sonstigen schweren mobilen Baumaschinen) und von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen zu einem sich ausweitenden Betätigungsfeld für die internationale grenzüberschreitende Kriminalität geworden ist und Jahr für Jahr einen finanziellen Schaden verursacht;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Umstands, dass Maschinen und Fahrzeuge dieser Art generell einen höheren Wert haben als Personenkraftfahrzeuge und dass der Verlust solcher Fahrzeuge die Existenz eines Unternehmens bedrohen kann;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass ein schneller und gesicherter Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten erforderlich ist, um den Diebstahl dieser Maschinen- und Kraftfahrzeugart wirksam zu bekämpfen und aufgefundene Ausrüstung zu identifizieren und eindeutig zuzuordnen;

UNTER BEACHTUNG der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014¹, in denen erklärt wird, dass es wesentlich ist, den europäischen Bürgern einen echten Raum der Sicherheit zu garantieren, indem die schwere und organisierte Kriminalität durch operative polizeiliche Zusammenarbeit verhütet und bekämpft wird;

¹ EUCO 79/14

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

- der Verordnung (EU) Nr. 19/2011 der Kommission vom 11. Januar 2011 über die Typgenehmigung des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikchilds und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit², in denen eine 17-stellige Fahrzeug-Identifizierungsnummer für die spezifizierten Fahrzeuge vorgeschrieben ist;
- der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)³;
- der Schlussfolgerungen des Rates über die bessere Erkennung gestohlener Kraftfahrzeuge in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Verschiebung von Kraftfahrzeugen, angenommen am 2. Dezember 2010⁴;
- der Norm ISO 10261:2002, die für Erdbaumaschinen die Möglichkeit vorsieht, auf freiwilliger Basis eine standardisierte 17-stellige Produkt-Identifizierungsnummer (PIN) zu verwenden;
- der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen⁵, der dazugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2015/208⁶ und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EU) 2015/504⁷, in denen die Verwendung einer strukturierten 17-stelligen Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) für typgenehmigte land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehen ist –

² ABl. L 8 vom 12.1.2011, S. 1.

³ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

⁴ 16419/10 + COR 1 + COR 2

⁵ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 42 vom 17.2.2015, S. 1).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/504 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 85 vom 28.3.2015, S. 1).

STELLT FEST, dass es keine allgemeine Vorschrift gibt, nach der Baumaschinen (Erdbaumaschinen und sonstige schwere mobile Baumaschinen) und land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 erfasst sind, mit einer standardisierten und eindeutigen Identifizierungsnummer gekennzeichnet werden müssen, und dass es keine Vorschrift gibt, nach der eine Identifizierungsnummer in den Maschinendokumenten eingetragen werden muss;

STELLT FEST, dass die grenzüberschreitende Fahndung nach gestohlenen Baumaschinen (Erdbaumaschinen und sonstige schwere mobile Baumaschinen) und land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 erfasst sind, und die Zuordnung aufgefundenen Fahrzeuge und Maschinen dadurch erschwert wird, dass es keine Rechtsvorschriften gibt, nach der Fahrzeuge und Maschinen mit einer eindeutigen Nummer auf der Grundlage des FIN- oder PIN-Systems gekennzeichnet werden müssen. In der Praxis werden Fahrzeuge und Maschinen unzureichend, uneinheitlich oder gar nicht gekennzeichnet. Darüber hinaus werden Identifizierungsnummern oft nicht in den Fahrzeugdokumenten eingetragen oder sind unvollständig und können daher im Falle eines Fahrzeugs- oder Maschinendiebstahls nicht präzise in europaweite Fahndungssysteme eingegeben werden;

BETONT die Bedeutung eines mehrere Ebenen umfassenden Ansatzes für die Bekämpfung der Fahrzeugkriminalität und die Verbesserung der Fahndung nach gestohlenen Maschinen oder Fahrzeugen dieser Art;

RUFT DIE KOMMISSION AUF, die Ergebnisse einer Folgenabschätzung und einer Kosten-Nutzen-Analyse bei der Industrie und bei Behörden in Überlegungen zu einem neuen Legislativvorschlag für eine obligatorische Kennzeichnung von Baumaschinen (Erdbaumaschinen oder sonstige größere mobile Baumaschinen) und land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 erfasst sind, mit einer eindeutigen Identifizierungsnummer auf der Grundlage des FIN- oder PIN-Standards, einschließlich der obligatorischen Eintragung der vollständigen Identifizierungsnummer in ein vorzugsweise fälschungssicheres Fahrzeug-/Maschinendokument, einzubeziehen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, sofern angezeigt über das CARPOL-Netz, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls sachdienliche Angaben über das Ausmaß des Diebstahls von Baumaschinen und land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 erfasst sind, und des entsprechenden finanziellen Schadens in den Mitgliedstaaten, einschließlich – in Zusammenarbeit mit Europol – einer Analyse der Arbeit, die gemäß dem operativen Aktionsplan gegen organisierte Eigentumskriminalität im Rahmen des EU-Politikzyklus geleistet wurde, sowie Daten zu Kosten und Nutzen von Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um so zu der genannten Folgenabschätzung beizutragen.
